

Name:

Arbeit Bildung Soziales

Kurzbezeichnung:

ABS

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Bielefelder Straße 29
33818 Leopoldshöhe
z. H. Herrn Frank Euler**

Telefon:

(0 52 08) 14 51

Telefax:

(0 52 08) 4 44

E-Mail:

info@abs-politik.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.04.2009)

Name:

Arbeit Bildung Soziales

Kurzbezeichnung:

ABS

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Frank Euler

Stellvertreter:

Martin Freye

Andreas Kassen

Pressesprecher:

Martin Freye

Schatzmeister:

Frank Euler

Landesverbände:

./.

SATZUNG

Arbeit Bildung Soziales - ABS

Volkspartei

Politische Partei zum Wohle des deutschen Volkes

Satzung vom 18.Dezember 2008

Satzung

§1 Name, Sitz, Allgemeines

1. Die politische Partei führt den Namen: Arbeit Bildung Soziales mit der Kurzbezeichnung; ABS und wird von den Mitgliedern gegründet zum Wohle des deutschen Volkes. Der vollständige Name lautet demnach: Arbeit Bildung Soziales – ABS
Die ABS ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Gesetzes über politische Parteien, das Parteiengesetzes.
2. Der Sitz der Partei ist in 33818 Leopoldshöhe Bielefelderstrasse 29 / Kreis Lippe NRW. Tätigkeitsfeld gesamte Bundesrepublik.
3. Die Satzung ist einfach aufgebaut und verwurzelt mit dem Parteiengesetz, wo in einzelnen Fällen in dieser Satzung verwiesen wird.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann jeder werden, wer sich zu den Grundsätzen dieser Partei und deren Satzung anerkennt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine Absage kann in der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingehen, der Austritt ist wirksam sofern dem Vorstand das Schriftstück vorliegt . Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen der Partei schädigt. Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht. Die Schiedsgerichtordnung ist somit Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Finanz- und Beitragsordnung.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht,

1. Im Rahmen der Satzung diese Partei zu fördern
2. Sich an politischen und organisatorischen Anlässen zu beteiligen
3. An allen Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Parteiorganen teilzunehmen sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Diese Satzung und die Programme der Partei einzuhalten und anzuerkennen
5. Den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten.
6. Es gilt für alle Mitglieder absolute Verschwiegenheit
7. Änderung persönlicher Daten, diese Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
8. Die Mitglieder haben sich an die Weisung des Vorstandes bzw. an die gefassten Beschlüsse auf den Parteitagen zu halten, andernfalls können Verstöße zum sofortigen Ausschluss aus der Partei führen.

§4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Sollte ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Verweis. Abmahnung
 - Enthebung seines Parteiamt
 - Ausschluss nach §4.2
2. Das Mitglied kann nur ausgeschlossen werden wenn es der Partei nachweislich und vorsätzlich geschadet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist insbesondere dann gegeben wenn das Mitglied die Satzung oder die Parteibeschlüsse missachtet.
3. Ordnungsmaßnahmen bzw. einen Ausschluss gegen ein Mitglied trifft das zuständige Landesschiedsgericht . Für eine entgeltliche Entscheidung benötigt man die Bestätigung des Landesschiedsgerichtes
4. Die Entscheidung des Landesschiedsgericht im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
5. Das Mitglied hat die Möglichkeit wenn keine Einigung erzielt wurde beim Bundesschiedsgericht in Berufung zu gehen um eine Lösung herbeizuführen.

§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände trifft der Parteivorstand. Für eine entgeltliche Entscheidung benötigt man die Bestätigung des Schiedsgerichtes.
2. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Aufrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen.
3. Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
 - Das Einberufen der Neuwahlen des Vorstandes des betreffenden Verbandes
 - Amtsenthhebung mit Erlöschen aller Funktionen
 - Kurzzeitige Amtsenthebung mit Erlöschen aller Funktionen
 - Völliges Verbot des Verbandes, Erlöschen des Verbandes
 - Verweis. Abmahnung
4. Der Gebietsverband kann nur ausgeschlossen werden wenn er der Partei nachweislich und vorsätzlich geschadet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist insbesondere dann gegeben wenn der Gebietsverband die Satzung oder die Parteibeschlüsse missachtet.

§6 Gliederung

1. Die Partei gliedert sich in Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände deren Gebiete sich mit den Verwaltungskreisen decken sollen.
2. Gebietsverbände, die gegen die Grundsätze der Partei bzw. des Programmes der Partei verstoßen, können mit dem Landesparteitag und Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft jeder einzelner Person bleibt unberührt.
3. Die Bezirksverbände arbeiten eigenständig.

§7 Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretern befugt sind.

1. Kandidat(en)in(nen) für die Gemeindevertretungen bzw. Kreistage werden von den Kreis- bzw. Ortsverbänden geheim gewählt.
2. Kandidat(en)in(nen) für die Landesliste für Bundestags- und Landtagswahlen werden durch die zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.
3. Direktkandidat(en)in(nen) für Bundestags- und Landtagswahlen werden durch die zuständigen Wahlkreis- Versammlungen in geheimer Wahl gewählt.
4. Die Aufstellung von Bewerber(n)(innen) zu Wahlen von Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen.

§8 Organe

Organe der Partei sind

1. Parteitag (Mitgliederversammlung)
2. Vorstand
3. Parteigründer
4. Ehrenvorsitzender
5. Schiedsgericht

§9 Parteitag

1. Der Parteitag ist das höchste beschlussfassende Organ.
2. Der Parteitag tritt unregelmäßig zusammen aber mindestens 1 x pro Jahr.
3. Der Parteitag nimmt einmal im Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Den finanziellen Teil des Berichtes überprüfen vom Parteitag gewählte Rechnungsprüfer.
4. Der Parteitag kann vom Vorstand und vom Schiedsgericht einberufen werden. Bei einer 1/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann ebenfalls ein Parteitag einberufen werden.
5. Zum Parteitag werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen. Diese Termine müssen 10 Tage Vorlaufzeit haben.
6. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindesten 20% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Der Parteitag führt folgende Aufgaben durch:
 - Satzung und deren Bestandteile. Beschluss über das Parteiprogramm. Die Beschlüsse haben nur Wirkung wenn eine 2/3 – Mehrheit der Anwesenden besteht.
 - Wahl des Vorstandes, Schiedsgericht, Parteiorgane
 - Aufstellung der Listen für Wahlen und Beschluss darüber
 - Programm
 - Beitragsordnung
 - Schiedsgerichtordnung
 - Auflösung der Partei
 - Verschmelzung sowie Bündnis mit einer anderen Partei
8. Über den Parteitag wird ein schriftliches Protokoll geführt was von dem Schriftführer und von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.
9. Beim Bundesparteitag treffen Delegierte aus den Landesgebieten zusammen. Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgebiete geheim gewählt. Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus den Mitgliedszahlen der Landesgebiete. Verteilerschlüssel: Gesamtmitglieder eines Landesgebietes maximal 10% davon als Delegierte zugelassen. 50 Mitglieder gleich 5 Delegierte.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, wenn sie nicht selber gewählt werden als Delegierte, dürfen sich auf das Parteigesetz berufen und sich als Parteimitglieder ernennen, unter der Voraussetzung das sie nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtmitglieder ausmachen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er setzt sich aus einer/m Vorsitzenden dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Jedes volljährige Parteimitglied kann Vorsitzende(r) oder 1. bzw. 2 stellvertretender Vorsitzender werden. Schatzmeister(in) oder Pressesprecher sind auf dem Parteitag frei wählbar sofern sie volljährig sind alle anderen Posten können von jedem Parteimitglied eingenommen werden.
2. Vertretungsberechtigung. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand regelt seine Kompetenzen intern.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§11 Befugnisse des Vorstandes

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führt die laufenden Geschäfte
2. Führt Öffentlichkeitsarbeit durch
3. Kümmt sich um Stellungnahmen zu Sachgeschäften
4. Wahlvorbereitung
5. Greift politische Fragen auf
6. Führungsverantwortung

§12 Ehrenvorsitzende

1. Der Parteivorstand kann auf Vorschlag Ehrenvorsitzende wählen.

§13 Schiedsgericht

- Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, davon wird ein Vorsitzender gewählt
- Die Wahlen werden alle 2 Jahre wiederholt
- Es gilt die Schiedsgerichtordnung, sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§14 Wahlen

- Die Wahlen für den Vorstand und das Schiedsgericht werden geheim durchgeführt
- Die Aufstellung der einzelnen Kandidaten für Wahlen ist ebenfalls geheim abzustimmen.
- Abstimmung erfolgt für die Bundesliste der Parteitag, für die Landesliste der Landesparteitag über Kandidaten für einen Kreiswahlvorschlag die Mitgliederversammlung des zuständigen Kreis- oder Stadtverbandes.
- Andere Abstimmungen sind offen durchzuführen. Es kann aber durch einen Mehrheitsbeschluss auch geheim abgestimmt werden.
- Wahl- und Abstimmungsergebnisse können beim Schiedsgericht angefochten werden.

§15 Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1.00Euro/ pro Monat bei Möglichkeit kann auch mehr bezahlt werden, es ist jedem Mitglied überlassen.

Als fest verankert gilt, jedes Parteimitglied was von Bund/Land Geldmittel erhält werden automatisch 25% in einen sozialen Fond eingezahlt. Dieser Fond ist für Familien die unverschuldet in Not geraten sind. Auszahlungen werden im Vorstand beraten und bewilligt. Es gilt die Finanzordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§16 Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei

Die Auflösung bzw. Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch eine Urabstimmung der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung, ist das Parteivermögen einer bzw. mehrere gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

§17 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung ist nur vorgesehen wenn der Parteitag als oberstes Organ, die Auflösung der Partei, die Auflösung eines Gebietsverbandes oder einer Verschmelzung mit einer anderen Partei vorgesehen ist.
2. Der bekundetete Wille einer Urabstimmung der Mitglieder ist für alle Parteiinstanzen bindend.
3. Bei der Urabstimmung ist jede Handlung untersagt die zu einer verbindlichen Festlegung führt.

4. Verschiedene Standpunkte und Auffassungen müssen in gleichem Umfang dargestellt werden können.
5. Die Abstimmungsvorlagen sind allen Mitgliedern 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzusenden.
6. Mindestens 50% der Mitglieder müssen an der Urabstimmung teilnehmen und 90% der Vorlage zustimmen.
7. Die Abstimmung endet zwei Wochen nach dem Abstimmungsdatum/Poststempel, danach folgende Stimmzettel werden als ungültig eingestuft und vernichtet.
8. Über das gleiche Thema darf erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder abgestimmt werden.
9. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
10. Die Stimmzettel werden im Original für 2 Jahre aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
11. Eine Auflösung der Partei, eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedarf einer Urabstimmung.
12. Gegenstand einer Urabstimmung können nur Fragen sein, die nicht im Parteigesetz oder in anderen Parteiorganen verankert sind.

§18 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Satzung können nur vom Parteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Diese Satzung tritt ab den 18.12.2008 in Kraft.

Unterschriften:

.....

Schriftführer

Vorsitzender

Unterschriften der Mitbegründer:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....
- 6.....
- 7.....
- 8.....
- 9.....
- 10.....
- 11.....
- 13.....
- 14.....
- 15.....

FINANZORDNUNG

für

die politische Partei

ABS

Arbeit Bildung Soziales

STAND 18. 12. 2008

Finanzordnung von ABS

Einleitung

- 1. Laut § 6 Abs. 12 PartG. Ist eine Finanzordnung zu erstellen, die in Form und Inhalt dem Fünften Abschnitt des Parteiengesetzes genügt.**
- 2. Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der ABS. Sie ist unmittelbar und verbindlich wirkendes Satzungsrecht des Bundesverbandes, Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und steht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.**
- 3. Alle aufgewendeten Mittel werden ausschließlich nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz verwendet.**

§1 Mitgliedsbeiträge

§2 Spenden

§3 Spendenbestätigungen

§4 Kassenführung

§5 Revision

§6 Wirtschaftsplan

§7 Kontoführung

§8 Pflicht zur Buchführung

§9 Jahresabschluss

§10 Rechenschaftsbericht

§11 Haftung bei Sanktionen

§12 Prüfung des Rechenschaftsberichts

§13 Schlussbestimmungen

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1.00Euro/ pro Monat bei Möglichkeit kann auch mehr bezahlt werden, es ist jedem Mitglied überlassen.
Als fest verankert gilt, jedes Parteimitglied was von Bund/Land Geldmittel erhält werden automatisch 25% in einen sozialen Fond eingezahlt. Dieser Fond ist für Familien die unverschuldet in Not geraten sind. Auszahlungen werden im Vorstand beraten und bewilligt.**
- 2. In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.**
- 3. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch den Parteitag.**
- 4. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Ortsvereins oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Nähere bestimmen die Bezirke.**
- 5. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Bezirken mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.**
- 6. Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (jährlich) sind Mitgliedsbeiträge und keine Spenden.**

§2 Spenden

- 1. Giederungen und sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kontoführung (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Spenden anzunehmen.**

Ausgenommen hiervon sind:

- Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).**
- Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und –gruppen.**
- Für Spender ohne deutsche Staatsbürgerschaft gilt: Spenden über 1.000 Euro dürfen nicht angenommen werden.**
- Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten.**
 - Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1000 Euro betragen und deren Spender oder Spenderinnen nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um eine Weiterleitung einer Spende nicht genannter Dritter handelt.**
- Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.**
- Spenden an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10000Euro übersteigt, sind**

- unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
- Von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Wahl zu einem öffentlichen Amt/Mandat gesammelte Spenden sind auf ein Konto der jeweilig zuständigen Parteigliederung einzuzahlen.
 - Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
 - Barspenden über 500.- Euro dürfen nicht angenommen werden.
 - Großspenden von über 50.000 € müssen unverzüglich dem Bundestagspräsidenten gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden.

§ 3 Spendenbestätigungen

Gliederungen und sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kontoführung (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Näheres regeln die Bezirke. Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Ein Durchdruck verbleibt bei der ausstellenden Gliederung, ein Durchdruck ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung der Spendenbestätigung sind nur die für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Parteigeschäftsführer oder -geschäftsführerinnen sowie dazu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berechtigt.

§ 4 Kassenführung

1. Jede Gliederung und sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung hat ein für das Finanzwesen verantwortliches Vorstandsmitglied zu wählen. Ihm obliegt insbesondere -
 - die Pflege der Mitgliederdatei
 - die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe
 - die Führung des Kassenbuches/Finanzwesens
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz.

Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.

2. Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 5 Revision

1. Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) zu wählenden Revisoren und Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

- 3. Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses derselben Gliederung sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.**

§ 6 Wirtschaftsplan

- 1. Der Parteivorstand, die Vorstände von Landesverbänden, Bezirken, regionalen Zusammenschlüssen, Unterbezirken und Kreisverbänden beschließen den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres auf Vorschlag des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieds vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.**
- 2. Der Wirtschaftsplan und die Vermögensrechnung sollen der Gliederung des Rechenschaftsberichtes nach § 24 Parteigesetz entsprechen.**
- 3. Für den Vollzug des Wirtschaftsplanes ist das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied zuständig. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstandes erforderlich sind.**
- 4. Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist auch dann ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn Deckung innerhalb des Gesamtplanes möglich ist.**

§ 7 Kontoführung

- 1. Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt:**
 - Ortsvereine;
 - Regionale Zusammenschlüsse;
 - Unterbezirke;
 - Bezirke;
 - Landesverbände;
 - Parteivorstand.
- 2. Die Konten lauten auf den Namen „ABS - Arbeit Bildung Soziales“ unter Zusatz der Organisationsstellung. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt.**
- 3. Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.),**

können zur Kontoeröffnung und -führung berechnigte Gebietsverbände (Abs. 1) auf ihren Namen Konten einrichten mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform.

**(Zum Beispiel:
ABS – Arbeit Bildung Soziales-Unterbezirk A
Sonderkonto Bürgermeisterwahl B
der Sonderkonto Landtagswahlkreis C
oder Sonderkonto Arbeitsgemeinschaft D)**

§ 8 Pflicht zur Buchführung

- 1. Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.**
- 2. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.**

§ 9 Jahresabschluss

- 1. Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für das Finanzwesen Verantwortliche Vorstandsmitglied oder der bzw. die von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplanes die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.**
- 2. Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass der Vorstand spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen kann.**

§ 10 Rechenschaftsbericht

- 1. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.**
 - 2. Die Landesverbände und Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschrifteinzugsverfahren erhoben werden. Die Landesverbände/Bezirke haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.**
- 3. Die den Landesverbänden/Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, Sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, Sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.**
- 4. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichtes. Dem Rechenschaftsbericht können kurzgefasste Erläuterungen beigefügt werden.**
- 5. Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.**

§ 11 Haftung bei Sanktionen

Wenn eine Gliederung oder sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, in dem sie

- **rechtswidrig Spenden entgegen nimmt**
- **Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet**
 - **ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt**
- **oder auf sonstige Weise den Anspruch auf staatliche Mittel mindert,**

so haftet sie für den darauf entstandenen Schaden.

§ 12 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- 1. Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.**
- 2. Als Prüfer oder Prüferin darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragte bzw. Revisionsbeauftragter oder Angestellte bzw. Angestellter der Partei oder einer ihrer Untergliederungen ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.**
- 3. Der geprüfte Rechenschaftsbericht muss bis zum 30. September dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Bundespräsidenten des Deutschen Bundestages vorliegen.**

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Finanzordnung ist Bestandteil für die politische Partei ABS Arbeit Bildung Soziales . Sie ist am 18. Dezember 2008 in Kraft getreten.**
- 2. Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.**

Anhang 1

Schiedsgerichtordnung von der politischen Partei ABS – Arbeit Bildung Soziales

§1 Verfahren beim Schiedsgericht

Nachfolgende Ordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht

§2 Beteiligte

- Antragsteller
- Antragsgegner
- Beigeladene

Das Schiedsgericht kann Beiladungen an die Beteiligten zustellen. Es ist ein unanfechtbarer Beschluß.

Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§3 Antragsberechtigung

Berechtigt sind folgende Personen:

- Alle Parteiorgane
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl angefochten wird.
- Jedes Mitglied dieser Partei. Sofern dieses persönlich betroffen ist.

§4 Anträge und Schriftsätze

- Alle Anträge sind zu begründen und mit Beweismittel zu versehen.
- Anträge, Schriftsätze und Urkunden im Bezug auf die Sache muss in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden

§5 Bestimmung der streitenden Parteien

1. Die Parteien nennen je einen Schiedsrichter/in
2. Der Vorsitzende des Schiedsgericht kann, nach Ablauf einer Frist nach Wahl einen Schiedsrichter nennen, sofern die beiden Parteien keine Einigkeit auf einen Schiedsrichter gefunden haben. Die Parteien sind über das Versäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung wird schriftlich zugestellt.

§6 Ablehnung eines Schiedsrichter wegen Befangenheit

1. Die beteiligten Parteien können wegen Besorgnis der Befangenheit die Mitglieder des Schiedsgericht ablehnen.
2. Die Beteiligten müssen die Ablehnung unverzüglich mitteilen, sofern ihnen die Mitglieder im Schiedsgericht bekannt geworden sind. Eine Ablehnung ist nach Verhandlungsbeginn ausgeschlossen. Die Beteiligten sind über diese Rechten und Pflichten zu belehren.
3. Das Schiedsgericht entscheidet ohne das abgelehnte Mitglied. Der Ablehnungsgesuch ist stattzugeben sofern mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgericht als begründet sehen.

§7 Verfahrensvorbereitung

1. Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden
2. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit für die mündliche Verhandlung fest. Zu dem Termin erfolgt schriftliche Einladung. Sie ist allen Beteiligten und den genannten Schiedsrichter zuzustellen. Die Einladung muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Verhandlung
 - Hinweis, das bei fernbleiben eines Beteiligten trotzdem entschieden werden kann. Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Diese Frist kann in Einvernehmen der Beteiligten verkürzt werden.
 - Der Vorsitzende kann seine Aufgaben mit Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die beteiligten sollen darüber informiert werden.

§8 Alleinentscheid durch die/den Vorsitzende/n

- Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder unbegründet, so kann im Einvernehmen mit den Beisitzern der Antrag durch Vorbescheid zurückgewiesen werden. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.
- Der Vorbescheid kann von den Beteiligten innerhalb eines Monats angefochten werden. Erfolgt der Einspruch rechtzeitig, so ist der Vorbescheid wirkungslos, sonst ist der Vorbescheid rechtskräftig. In dem Vorbescheid müssen die Beteiligten belehrt werden.

§9 Verhandlung mündlicher Art

- In der mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht entscheiden, die Entscheidung kann auch mit Einwilligung der Beteiligten in einem schriftlichen Verfahren ergehen.
- Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für die Mitglieder der ABS, die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, sofern das für die Beteiligten geboten ist.
- Der Vorsitzende kann seine Aufgaben mit Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die beteiligten sollen darüber informiert werden.
- Die mündliche Verhandlung beginnt mit Aufruf der Sache und der Aktenlage. Danach erhalten die Beteiligten das Wort um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- Die mündliche Verhandlung wird geschlossen sofern die Erörterung und die Beweisaufnahme vollzogen ist. Neue Tatsachen und Beweise können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Eine Wiedereröffnung kann nur das Schiedsgericht beschließen.
- Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll wird alles wesentliche festgehalten das den Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Auf Antrag der Beteiligten kann der genaue Wortlaut aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Abschrift wird unverzüglich den Beteiligten zugesandt.

§10 Entscheidung

- Das Schiedsgericht darf nur Feststellungen zugrunde legen, die den Beteiligten bekannt sind und wozu sie sich äußern konnten.
- Entschieden wird in nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgericht. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit.

- Alle Mitglieder des Schiedsgericht müssen die Entscheidung unterzeichnen, die Entscheidung muss spätestens innerhalb 8 Wochen nach der mündlichen Verhandlung den Beteiligten zugestellt werden.

§11 Entscheidungsbefugnis

- Das Schiedsgericht entscheidet nach ihrer Überzeugung

§12 Einstweilige Anordnung

- Auf Antrag kann das Schiedsgericht jederzeit eine einstweilige Anordnung beauftragen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen durch die alleinige Befugnis des Vorsitzenden geschehen, dieses Vorgehen soll aber mit den Beisitzern abgestimmt werden.
- Gegen diese Entscheidung unter Abs. §12. 2 kann der Beteiligte innerhalb 2 Wochen Beschwerde einlegen. Der Beteiligte muss im Beschluss über das Rechtsmittel belehrt werden.

§13 Zustellung

- Die Zustellung erfolgt per eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist der Beteiligte anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 Zivilprozeßordnung erfolgen.
- Sollte die Zustellung durch Annahme verweigert oder durch einen Angehörigen der dem Haushalt angehört übergeben worden sein, gilt die Zustellung als rechtskräftig.
- Sollte der Beteiligte unter der Anschrift , die er zuletzt gegenüber der Parteimitgliedschaft angegeben haben, nicht erreicht haben, so gilt die Zustellung als rechtskräftig wenn die Sendung beim zuständigen Postamt eine Woche eingelagert war.
- Kosten für das Verfahren vom Schiedsgericht sind kostenfrei
- Sollte ein Beteiligter anwaltlich Vertreten worden sein, kann auf Antrag des Beteiligten der Betrag erstattet werden.

§14 Schlussbestimmung

- Diese Schiedsgerichtordnung ist Bestandteil der Parteisatzung der politischen Partei ABS- Arbeit Bildung Soziales.
- Durch die Verabschiedung der Mitgliederversammlung tritt diese Gerichtsordnung in Kraft.

Programm der ABS Partei / Partei in Gr. Dez. 2008

ABS – Arbeit Bildung Soziales Volks- und Bürgerpartei

1. Stärkung der persönlichen Grund- und Freiheitsrechte, Förderung des Mitspracherechts.
2. Konsequenter Bürokratieabbau.
3. Behebung der Gesetzesflut. Vereinfachung durch Überarbeitung des BGB und StGB.
4. Vereinfachung des Steuersystems.
5. Recht auf ein Existenzminimum für alle Bürger und ein solidarisches Gesundheits- und Rentensystem.
6. Schaffung eines wirklich chancengleichen Bildungssystems, das jedem Menschen die maximalen Chancen bietet.
7. Schaffung einer bezahlbaren, zukunftsfähigen Energiewirtschaft.
8. Förderungsziele:
 - Flächendeckender Nah- und Fernverkehrs
 - Schulsystem (vom Kindergarten bis zum Studium)
 - Ansiedlung von Zukunftstechnologien.
9. Senkung der Staatsausgaben

ABS – Arbeit Bildung Soziales Volks- und Bürgerpartei Partei in Gr.

c/o Frank Euler
Bielefelderstrasse 29
D – 33818 Leopoldshöhe